



Bern, 29. April 2020

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft):

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Familienzulagen (SR 836.2) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis

9. September 2020.

Das Familienzulagengesetz, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, soll revidiert werden. Die Vorlage verpflichtet diejenigen Kantone, die sowohl für Arbeitnehmende als auch für Selbstständigerwerbende noch keinen oder nur einen teilweisen Lastenausgleich kennen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung einen vollen Lastenausgleich für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende einzuführen.

Aktuell kennen elf Kantone bereits einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende (BE, LU, SZ, OW, NW, ZG, BL, TI, VD, GE und JU). Drei Kantone (UR, SO und SH) führen einen vollen Lastenausgleich für Arbeitnehmende, nicht aber für die Selbstständigerwerbenden durch. Fünf Kantone wenden einen teilweisen Lastenausgleich an (FR, BS, GR, SG, VS) und ein weiterer wird einen solchen einführen (ZH). Sechs Kantone (GL, AR, AI, AG, TG und NE) haben kein Lastenausgleichssystem eingeführt.

Jene Kantone, die über keinen bzw. einen teilweisen Lastenausgleich verfügen, werden mit der Umsetzung der Vorlage einen vollen Lastenausgleich einführen müssen. Damit wird ein zusätzlicher Ausgleich in der Grössenordnung von rund 85 Millionen Franken pro Jahr einhergehen.



Die administrativen Kosten, die für die Durchführung eines Lastenausgleichs aufgewendet werden müssen, sind minim und hängen von der Ausgestaltung des jeweiligen kantonalen Lastenausgleichssystems ab.

In der Vorlage wird zudem die Auflösung des Fonds Familienzulagen Landwirtschaft geregelt. Mit den Zinserträgen dieses Fonds wurden in der Vergangenheit die Beiträge, welche die Kantone zur Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft leisten müssen, gesenkt. Dem Fonds kommt keine wesentliche Bedeutung bei der Herabsetzung der Kantonsbeiträge mehr zu, insbesondere in Zeiten sehr tiefer Zinsen. Das Fondskapital soll deshalb an die Kantone ausbezahlt und der Fonds aufgelöst werden.

Für weitere Details zum Inhalt der vorgeschlagenen Änderung verweisen wir auf die Vernehmlassungsunterlagen. Diese können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Die eingehenden Dokumente sollen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei publiziert werden. Sie sind daher gebeten, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

familienfragen@bsv.admin.ch

Wir bitten Sie, uns die Kontaktdaten der Personen mitzuteilen, an die wir uns bei Fragen wenden können.

Nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens werden die Stellungnahmen im Internet publiziert werden.

Für Rückfragen und allfällige Informationen wenden Sie sich bitte an:
Herr Marc Stampfli, Stellvertretender Geschäftsfeldleiter Familie, Generationen, Gesellschaft, Tel. 058 462 90 79.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat